

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

Februar 2022

Wann führen Drohungen zur Kündigung?

Die ernsthafte Drohung mit Gewalt oder Amoklauf ist keine Bagatelle. Sie belastet das Arbeitsverhältnis außerordentlich und kann zur fristlosen Kündigung führen. Mit einem solchen Fall musste sich das Amtsgericht Siegburg befassen: Es geht um einen Buchhalter, der seit 13 Jahren bei der Stadt beschäftigt ist. Zwischen ihm und seinem Vorgesetzten findet eine Auseinandersetzung über dienstliche Belange statt. Danach beklagt sich der Buchhalter bei einer Kollegin. Er redet sich in Rage und droht: „Diesen kleinen Wicht schmeiße ich aus dem Fenster. Ich lasse mir das nicht länger gefallen, ich bin kurz vorm Amoklauf. Ich sage dir, bald passiert was. Der ... lebt gefährlich, sehr gefährlich!“ Die Kollegin informiert die Stadt, und diese kündigt das Arbeitsverhältnis des Buchhalters fristlos. Der erhebt Kündigungsschutzklage - und verliert. Das Gericht führt aus: Es habe sich zwar um ein vertrauliches Gespräch unter Kollegen gehandelt, der Buchhalter durfte aber nicht davon ausgehen, dass seine Drohung vertraulich bleibt. Eine derartige Drohung sei für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses und die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit inakzeptabel. Der Stadt könne nicht zugemutet werden, abzuwarten, ob der Buchhalter seinen Worten Taten folgen lasse. Sie sei gegenüber anderen Arbeitnehmern verpflichtet, deren körperliche Unversehrtheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z